

Satzung
des Schulverbandes Lütjensee
für die „Offene Ganztagsschule“ des Schulverbandes Lütjensee

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), § 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 2 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 6 Absätze 1 und 2 und 13 Absatz 3 Ziffer 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 22.06.2026 folgende Satzung erlassen.

Präambel

In Anerkennung der Prinzipien der Gleichstellung und Vielfalt sowie im Bestreben, allen Menschen unabhängig von Geschlecht und Identität gleiche Rechte und Chancen zu gewährleisten, wird in dieser Satzung auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung bei der Aufführung von Funktionen, Amt und Mandat innehabenden Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohner sowie Schülerinnen und Schüler darauf geachtet, möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu nutzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird darauf zurückgegriffen, zumindest die weibliche und männliche Form aufzuführen.

§ 1
Trägerschaft und Aufgabe

1. Der Schulverband Lütjensee betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagsschule (OGS) in der Grundschule Lütjensee nach folgenden Richtlinien:
 - a) OGS nach § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganztags und Betreuung) des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 09.04.2026.
 - b) OGS nach der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 04.12.2025.

Der Schulverband betreibt drei weitere Jahre die OGS entsprechend der Buchstaben a) und b).

2. Die Aufgabe der OGS ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler über die tägliche Schulzeit hinaus.
3. Die OGS wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lütjensee eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.
4. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch der OGS. Dieser gilt zunächst für die Klassenstufe 1. In den Folgejahren erweitert sich der Rechtsanspruch jeweils um den nachfolgenden Jahrgang. Bei dem Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2025/2026 eingeschult wurden, handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Schulverbandes Lütjensee.

§ 2 Organisation

Für die Organisation der OGS wird eine Koordinatorin oder ein Koordinator bestimmt.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

1. Das Angebot der OGS erfolgt in Betreuungsgruppen und Kursen. Das Angebot umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagstisch,
 - b) Hausaufgabenbetreuung,
 - c) Kurse (Sport, Musik, Zeichnen usw.),
 - d) betreute freie Spielzeit.
2. Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Montag bis Freitag.
3. Der Rechtsanspruch nach § 1 b) besteht an den Wochentagen Montag bis Freitag, die keine gesetzlichen Feiertage sind, im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschule, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschule, als erfüllt.
4. Eine Schließung der OGS ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidliche Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung übergeordneter Stellen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler, eine Erstattung der Gebühren oder sonstige Ersatzleistungen.

5. Die Betreuungsgruppen und Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
6. Für die Durchführung der OGS strebt der Schulverband Lütjensee eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.

§ 4

Kursleitung

Aufsichtspersonen sind die Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter. Die Schülerinnen und Schüler haben deren Anweisungen zu folgen. Die Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der OGS angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht.

§ 5

Anmeldung, Dauer des Betreuungsverhältnisses

1. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler ist verbindlich für das kommende Schulhalbjahr. Sie hat jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich bei der Grundschule Lütjensee durch einen Erziehungsberechtigten auf einem vorgeschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen.
2. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch der OGS. Dieser gilt zunächst für die Klassenstufe 1. In den Folgejahren erweitert sich der Rechtsanspruch jeweils um den nachfolgenden Jahrgang. **Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult wurden.**

Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 eingeschult und in die Klassenstufe 1 zurückversetzt worden sind.

3. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden. Berechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lütjensee.
4. Über die Aufnahme und Kursteilnahme entscheidet die Koordinatorin oder der Koordinator der OGS, und zwar nach Eingang der Anmeldung sowie der Kursauslastung.
5. Bei freien Plätzen kann eine Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr erfolgen. Als Schulhalbjahr im Sinne dieser Satzung gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
6. Das Betreuungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungsberechtigten zugeht.

7. Für eine angebotene Ferienbetreuung sind die zu betreuenden Schülerinnen und Schüler spätestens verbindlich zwei Monate vor Ferienbeginn anzumelden. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die OGS-Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Bei der Vergabe der Plätze sind vorrangig zu berücksichtigen

- Kinder die von der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Stormarn) gemeldet worden sind
- Kinder die einen Rechtsanspruch besitzen
- Kinder alleinerziehender Elternteile
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- Kinder aus Familien mit mehr als zwei Kindern.

Mit Ausnahme der ersten vier Spiegelstriche ist die Rangfolge der Auswahlkriterien nach den örtlichen Gegebenheiten der Grundschule von ihr in eigener Verantwortung zu bestimmen. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung der OGS erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in die „Festen Grundschulzeiten“ besteht nicht.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigungsfrist

1. In begründeten Fällen, z.B. bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel, ist eine Kündigung möglich.
2. Die Kündigung hat schriftlich über die Koordinatorin oder den Koordinator durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Die Koordinatorin oder der Koordinator der OGS kann diese in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher im Einzelfall unterschreiten.
3. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler an der Kursteilnahme verhindert ist, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Koordinatorin oder dem Koordinator der OGS unverzüglich mitzuteilen.
4. Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.

§ 7

Ausschluss vom Besuch der OGS

1. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der OGS ausschließen,
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,

- b) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt, oder
 - d) wenn die Schülerin oder der Schüler wiederholt und trotz Abmahnung verspätet abgeholt wird.
2. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
 3. Vor dem Ausschluss müssen die Schulleitung, die Koordinatorin oder der Koordinator der OGS sowie die betroffenen Erziehungsberechtigten angehört werden. Hierbei müssen die Ausschließungsgründe dargelegt werden.
 4. In schwerwiegenden Fällen kann die Koordinatorin oder der Koordinator der OGS die Schülerin oder den Schüler sofort vom Kursbesuch ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung und die betroffenen Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Höhe der Gebühren

1. Für die Nutzung der OGS werden Gebühren erhoben. Diese richten sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage und Länge der Betreuung. Durch die neue Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztages- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, die ab Januar 2026 in Kraft getreten ist, gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2026 / 27 in den 1. Jg. eingeschult werden, aufgrund der hierfür gewährten Fördermittel ermäßigte Gebühren

Beiträge für Schülerinnen und Schüler, die bis 2025/2026 eingeschult wurden:

7.00-8.00 Uhr	1 Wochentag/mtl.	12,00 €
Montag bis Donnerstag 12.15/13.30-16.30 Uhr Freitag bis 15.30 Uhr	1 Wochentag/mtl.	45,00 € (Beiträge werden 5 Monate im Halbjahr erhoben.
Montag bis Donnerstag 16.30-17.00 Uhr Freitag 15.30-16.30 Uhr	1 Wochentag/mtl. 1 Wochentag/mtl.	6,00 € 12,00 €

Beiträge für Schülerinnen und Schüler, die ab 2026/27 eingeschult werden:

Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 eingeschult und in die Klassenstufe 1 zurückversetzt worden sind.

7.00-8.00 Uhr	1 Wochentag/mtl.	12,00 €
Montag bis Freitag 12.15/13.30-16.30 Uhr	1 Wochentag/mtl.	27,00 € (Beiträge werden 6 Monate im Halbjahr erhoben.)
Montag bis Donnerstag 16.30-17.00 Uhr	1 Wochentag/mtl.	6,00 €

Die Betreuungstage müssen verbindlich auf dem Anmeldeformular festgelegt werden

2. Das Mittagessen wird von Extern geliefert. Der entsprechende Zahlungsverkehr erfolgt zwischen Dienstleister und Sorgeberechtigten.

§ 9

Gebühren Ferienbetreuung

Gebühren für Schülerinnen und Schüler die bis zum Schuljahr 2025/2026 eingeschult wurden, gilt:

1. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung beträgt die Gebühr 10,00 € pro Betreuungstag und Kind. Wenn das Kind nicht bei der OGS zur Betreuung angemeldet ist, beträgt die Gebühr 14,00 € pro Betreuungstag und Kind. Sofern die OGS Lütjensee zur Überbrückung von abwechselnden Schließzeiten auf Gegenseitigkeit die Betreuung von Schülerinnen und Schüler anderer OGS übernimmt, gilt für ein Kind in Betreuung einer anderen OGS der niedrigere Tarif.
2. Das Mittagessen wird von Extern geliefert. Der entsprechende Zahlungsverkehr erfolgt zwischen Dienstleister und Sorgeberechtigten.

Gebühren für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2026 /2027 in den 1. Jg. eingeschult werden, gilt:

Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 eingeschult und in die Klassenstufe 1 zurückversetzt worden sind.

3. Für Schülerinnen und Schüler, die im Regelbetrieb der OGS angemeldet sind, werden keine Gebühren für die Ferienbetreuung erhoben.
4. Nimmt eine Schülerin bzw. ein Schüler die Ferienbetreuung in Anspruch, ohne für den Regelbetrieb der OGS angemeldet zu sein, gilt abweichend, dass die Schülerin/der Schüler nur für die Dauer des jeweils in Anspruch genommenen Ferienangebotes in der OGS aufgenommen wird. Die Gebühr für jede angefangene Woche beträgt von 08:00 – 16:00 Uhr 90,00 €. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahrens vorgenommen werden.
5. Es können zusätzliche Kosten, z. B. für Veranstaltungen, Verkehrsmittel und Material anfallen. Hierüber wird vor Ferienbeginn informiert.
6. Das Mittagessen wird von Extern geliefert. Der entsprechende Zahlungsverkehr erfolgt zwischen Dienstleister und Sorgeberechtigten.

§ 10

Gebührenermäßigung

Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2025/2026 eingeschult wurden, gilt:

1. Auf Antrag kann die Gebühr nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von ALG II, Grundsicherung nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Wohngeldgesetz) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides um 50% der regulären Gebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schulhalbjahr. Ändern sich die der Ermäßigung zugrunde liegenden Einkommensverhältnisse im laufenden Schulhalbjahr, ist dieses der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

2. Leistungsberechtigte Personen nach Abs. 1 können für Kosten nach § 8 Absatz 2 und § 9 Abs. 2 vollständige Kostenübernahme sowie darüber hinaus in bestimmten Fällen weitere Zuschüsse aus dem BUT-Paket (Bildung und Teilhabe des Bundes) beantragen.
3. Der Kreis Stormarn gewährt bei Einhaltung einer Mindestbetreuungszeit in der OGS Lütjensee Geschwisterermäßigung auf Beiträge nach dem Kindertagesstättengesetz für Geschwisterkinder. Die Geschwisterermäßigung kann nur noch bis zum Jahr 2030 mit einem Folgeantrag beantragt werden. Ein Neuantrag kann nicht mehr gestellt werden.
4. Nehmen zwei Kinder eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten an der Betreuung der OGS teil, ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 um 20 % für das zweite zu betreuende Kind. Nehmen drei oder mehr Kinder eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten, an der Betreuung der OGS teil, ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 für das dritte und jedes weitere zu betreuende Kind um 50%. Ermäßigungen nach Abs. 1 und 4 werden nicht nebeneinander gewährt.

Für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2026/2027 in den 1. Jg. eingeschult werden, gilt:

Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 eingeschult und in die Klassenstufe 1 zurückversetzt worden sind.

1. Geschwister- und soziale Ermäßigung müssen beim Kreis Stormarn beantragt werden. Eine Bewilligung zur Ermäßigung wird vom Schulverband Lütjensee bei der Berechnung der Betreuungsgebühren berücksichtigt.
2. Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung gelten nicht für das Mittagessen. Hier kann ein BuT-Zuschuss gewährt werden.

§ 11

Gebührenerhebung, Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem jeweils ersten Tag der jeweiligen Möglichkeit der Inanspruchnahme der beantragten Leistung innerhalb eines Schulhalbjahres. Sie endet mit Ablauf des Schulhalbjahres.
2. Die Gebühren sind als Vorausleistung jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an den Schulverband Lütjensee zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens vorgenommen werden.
3. Bei einer Aufnahme im laufenden Schuljahr ist bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats die volle Gebühr nach § 8, nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

4. Bei einer Abmeldung nach § 6 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei Ausschluss nach § 7 endet die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 12

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§13

Kinderschutz

Alle im Offenen Ganztage eingesetzten Personen müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelmäßige Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Einhalten der Vorschriften des Infektionsschutzes

§14

Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Offenen Ganztags werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDStG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schüler verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:
 - Namen, Vornamen u. Adresse von Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern
 - Namen, Vornamen von Abholberechtigten
 - Geburtsdatum von Schülerinnen und Schülern
 - E - Mail u. Tel. von Sorgeberechtigten
 - Bankdaten von Sorgeberechtigten
 - Familienstand u. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten
 - Erkrankungen, Allergien u. Gabe von Medikamenten bei Schülerinnen und Schülern

Die Daten werden für die Dauer von 5 Jahre nach Beendigung des Vertrags gespeichert.

2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonst für die OGS-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.
3. Folgende Daten werden an die Gemeindeverwaltung Trittau bzw. den Schulverband Lütjensee übermittelt:
 - Namen, Vornamen u. Adresse von Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern
 - Geburtsdatum von Schülerinnen und Schülern
 - E - Mail u. Tel. von Sorgeberechtigten
 - Bankdaten von Sorgeberechtigten

Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Schülerinnen und Schüler und Sorgeberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung des Offenen Ganztags betrauten Beschäftigten des Schulverbandes Lütjensee oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Sorgeberechtigten.

4. Die §§ 30 ff SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 15 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Lütjensee für die Offene Ganztagsschule" an der Schule des Schulverbandes Lütjensee vom 03.06.2024 außer Kraft.

Lütjensee, den 23.06.2026


Heiko Röttinger
(Schulverbandsvorsteher)

